

FNB Gas – Positionspapier

zum Gesetzesentwurf für das Gesetz zur
Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und
zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung
weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 26.06.2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Positionspapier zum Gesetzesentwurf für das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz

Die Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen die Initiative der Bundesregierung, den Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur zu beschleunigen. Dies ist ein zentrales Instrument, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Gang zu setzen und zum Erfolg zu führen. Ohne Infrastruktur fehlt eine essenzielle Grundlage für die Entwicklung dieses Marktes.

Das Bundeskabinett hat im Mai 2024 den Gesetzesentwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG) beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Der überarbeitete Gesetzesentwurf weist zwar einige Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf auf. Dennoch bleibt er weiterhin hinter den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Aufbaus der Wasserstoff-Infrastruktur zurück. Die Beschleunigungsmaßnahmen des WassBG und weiterer Gesetzestexte sind nicht umfassend genug, um einen zügigen Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur und damit die Erreichung der Klimaschutzziele zu fördern. Dies gilt einerseits für den Umfang der Beschleunigungsinstrumente und andererseits für den begrenzten Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs. Nennenswerte Verfahrensbeschleunigungen in Bezug auf die Genehmigung von Wasserstoff-Infrastrukturen sind daher mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum WassBG nicht zu erwarten.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens regt der FNB Gas daher insbesondere eine Berücksichtigung der folgenden Punkte an:

1. Das WassBG sollte sich stärker am LNG-Gesetz orientieren.

Als Netzbetreiber haben wir mit den Regelungen des LNGG nachweislich gute Erfahrungen zum zügigen Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland gemacht (Stichwort „Deutschlandgeschwindigkeit“). Daher bietet das LNGG eine Vielzahl von Anhaltspunkten für Beschleunigungsmaßnahmen im Rahmen des WassBG.

So sollten insbesondere vergleichbare Regelungen wie in § 6 LNGG für abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG, die Erweiterung der möglichen Vorarbeiten entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG und die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG sowie Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn gemäß den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG umgesetzt werden.

2. Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, sollte die Anwendung des Vergaberechts für Betreiber von Wasserstoffinfrastrukturen ausgeschlossen, zumindest jedoch temporär ausgesetzt oder alternativ nach dem Vorbild des LNGG weiter erleichtert werden.

Die Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor (§ 16 WassBG) konterkariert die mit dem WassBG angestrebte Beschleunigungswirkung sowie das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q

Abs. 1 S. 2 EnWG). Sie führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen, der den beschleunigten Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur sowie die Beschleunigungspotenziale aus dem WassBG gefährdet. Obwohl gemäß geltender EU-Richtlinien (2014/25/EU) die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor (Sektorenauftraggeber) und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren ist, benachteiligt die aktuell vorgesehene Regelung Sektorenauftraggeber. Davon betroffen sind einige Fernleitungsnetzbetreiber, die substantielle Teile des Kernnetzes entwickeln wollen, sowie Betreiber von Elektrolyseuren, H2-Speicherbetreiber, H2-Importterminal-Betreiber, und der überwiegende Teil der Verteilernetzbetreiber.

3. Die Regelungen des WassBG sollten im vollen Umfang auch für Wasserstoffleitungen (einschließlich der Wasserstoffleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee) gelten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade Wasserstoffleitungen, die eine Grundvoraussetzung für den Wasserstoff-Markthochlauf sind, weniger von Beschleunigungsmaßnahmen profitieren sollten als Anlagen, die in den Geltungsbereich des WassBG fallen. Die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses und des Dienstes für die öffentliche Sicherheit in § 28 q Abs. 8 EnWG für Wasserstoffleitungen mit Inbetriebnahme bis Ende 2030 ist nicht ausreichend, um die Beschleunigungspotentiale für das Wasserstoff-Kernnetz zu heben. Für Anlagen, die in den Geltungsbereich des WassBG fallen, wie Verdichter, Elektrolyseure und Speicher hingegen, gilt das überragende öffentliche Interesse bis Ende 2034. Da das Kernnetz einen Realisierungszeitraum bis 2032 bzw. nach den jüngsten EnWG-Anpassungen sogar bis 2037 hat, sollte hier zumindest eine Vereinheitlichung der Fristen zwischen EnWG (§ 28q Abs 8 EnWG) und WassBG erfolgen. Alternativ müssten die Wasserstoffleitungen in den Geltungsbereich in § 2 Abs. 1 Nr. 8 aufgenommen werden.